

## **5. Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup>Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr behält sich vor, weitere Anpassungen der TL G SoB-StB 20/23 durch Ministerialerlasse vorzunehmen. <sup>2</sup>Die Landratsämter werden gebeten, die kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Straßenbaubehörde zu unterrichten.